



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

10. Jahrgang

1. Juni 2006

Nr. 18

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB -Siedlung Brehm	1
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Bebauungsplanentwurf Nr. 69 "Gustav-Stollberg-Straße"	4
3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Bebauungsplanentwurf Nr. 66 Gewerbegebiet „B 246a (West) / Conrad-Tack-Ring“	6
4. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 31 (alt: Nr. 01/02/94) über den im 1. Änderungsverfahren geänderten fortgeltenden Bebauungsplan für das Gebiet „An der Erich-Mühsam-Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 87 BauO LSA	8

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB -Siedlung Brehm

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 11. Mai 2006 mit der Beschlussvorlage Nr. 2006/039 die Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB -Siedlung Brehm- in der Fassung vom 21. Februar 2006 gem. § 35 Abs. 6 BauGB, § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 2 GO LSA als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Mit dieser Satzung soll städtebaurechtlich Planungssicherheit im Ortsteil Brehm gewährleistet werden. So ermöglicht die Satzung u.a. für die bestehenden Baulücken und den größeren Freiflächen zwischen den Einfamilienhäusern im Ortsteil Brehm, eine Verdichtung in geringem Umfang. Die für die Erschließung notwendigen Anlagen sind vorhanden.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB -Siedlung Brehm- in Kraft.

Die Satzung einschließlich der Begründung kann in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 204 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung, wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, und
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg , schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

II. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

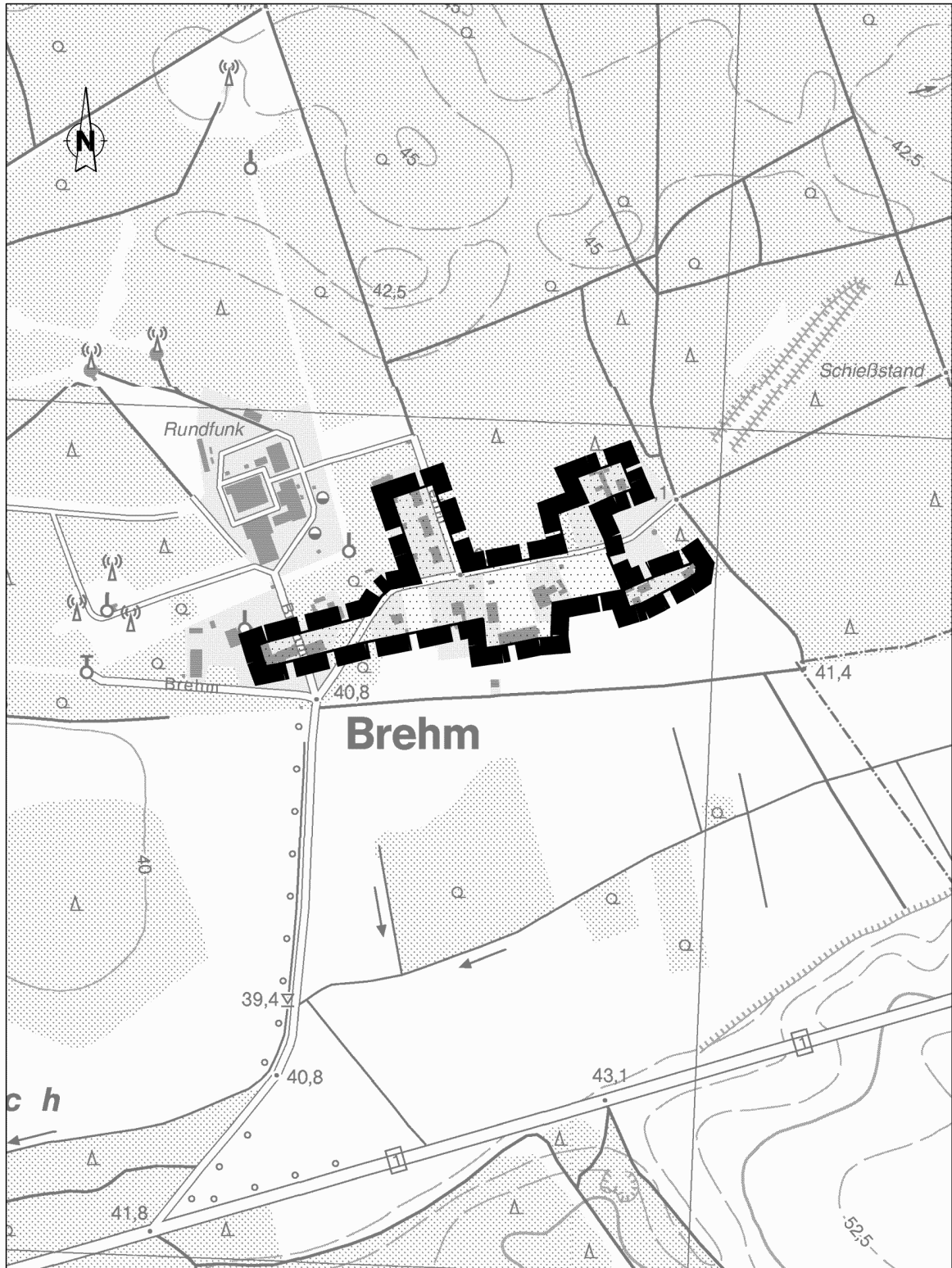
III. Gemäß § 6 Abs. 8 i.V.m. Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) in der derzeit geltenden Fassung, wird hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen der Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB -Siedlung Brehm- kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg den,

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

- Karte siehe Folgeseite -



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich über die Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB - Siedlung Brehm- (Karte unmaßstäblich)

**2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Bebauungsplanentwurf
Nr. 69 "Gustav-Stollberg-Straße"**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in öffentlicher Sitzung am 22. September 2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 "Gustav-Stollberg-Straße" beschlossen. Den geplanten räumlichen Geltungsbereich entnehmen Sie bitte nachfolgender Skizze.

Zur Erörterung und Erläuterung der Planungsziele wird zum Zwecke der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Planentwurf (Stand 8. Mai 2006) für die Dauer von 2 Wochen ausgelegt.

Im Rahmen des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zum Stadtumbau in Burg (Stadtentwicklungskonzept für die Stadt Burg vom Februar 2002) wurde u. a. für die südöstliche Seite der Gustav-Stollberg-Straße der Abbruch der vorhandenen 4 Wohnblöcke beschlossen. Der Abbruch dieser Wohnblöcke wurde bereits realisiert.

Da die umliegende Umgebung von 3-geschossigen Gebäuden geprägt ist, wäre ohne das Instrument eines Bebauungsplanes wieder eine Bebauung mit mehrgeschossigem Wohnungsbau planungsrechtlich möglich. Um den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes nicht zu widersprechen und eine Reduzierung des vorhandenen Wohnungspotentiales im Bereich des mehrgeschossigen Wohnungsbaus zu ermöglichen, soll ein Bebauungsplan für einen kleinen Eigenheimstandort aufgestellt werden.

Nähere Informationen sind aus dem Vorentwurf der Planung zu entnehmen.

Umweltprüfung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird der Zulässigkeitsmaßstab gemäß § 34 BauGB nicht wesentlich verändert, keine umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben begründet und es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten (Naturschutzgebiete) vor. Daher kann auch von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung des Umweltberichtes nach § 2a BauGB und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom. 12. Juni 2006 bis zum 26. Juni 2006 in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, II. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten), zu folgenden Zeiten:

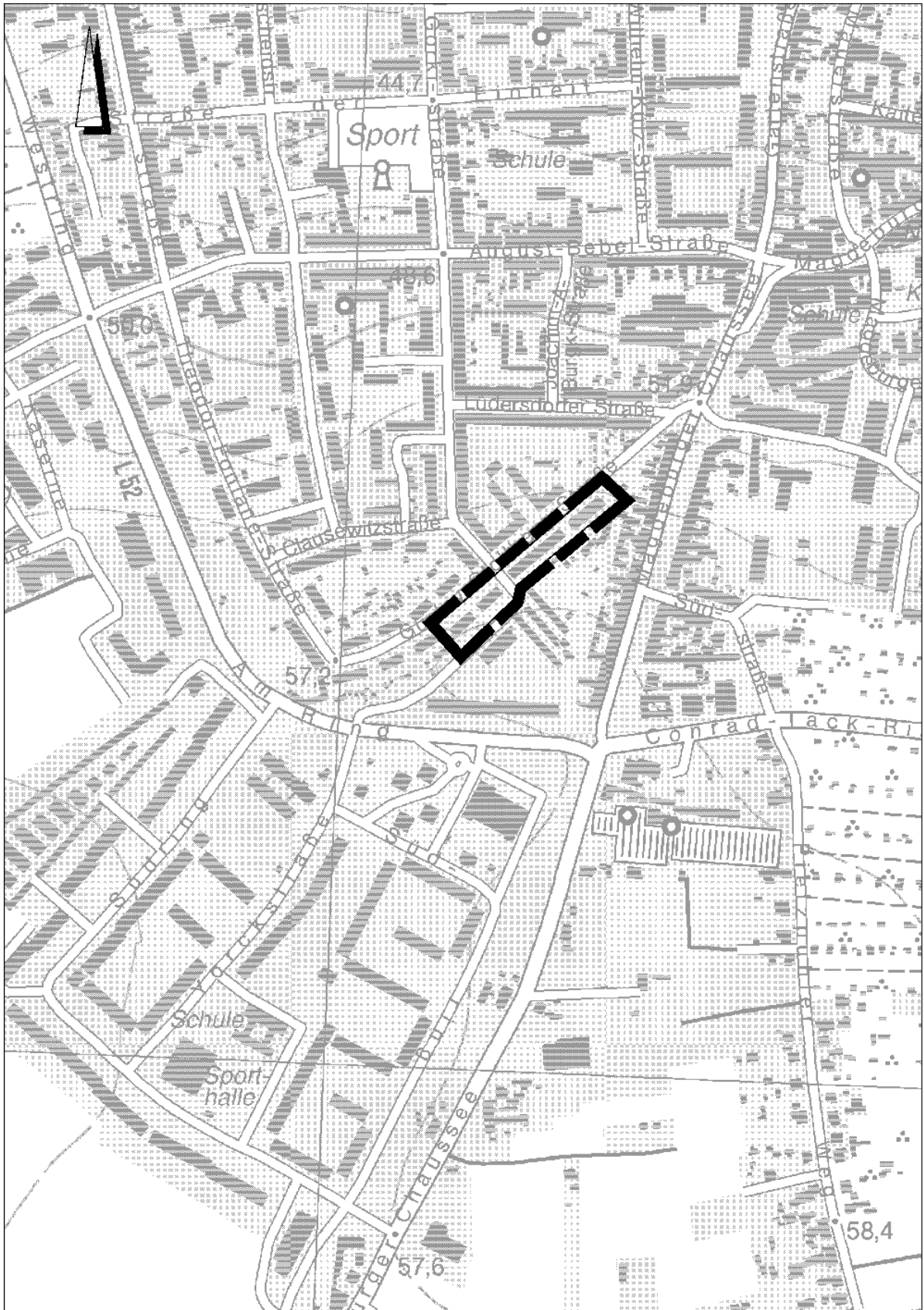
Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung ist gegeben.

Burg, 31. Mai 2006

gez. i. V. Vogler
Oberbürgermeister

- Karte siehe Folgeseite -



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 "Gustav-Stollberg-Straße" (Karte unmaßstäblich)

**3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Bebauungsplanentwurf
Nr. 66 Gewerbegebiet „B 246a (West) / Conrad-Tack-Ring“**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in öffentlicher Sitzung am 23. September 2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66 Gewerbegebiet „B 246a (West) / Conrad-Tack-Ring“ beschlossen. Den geplanten räumlichen Geltungsbereich entnehmen Sie bitte nachfolgender Skizze.

Zur Erörterung und Erläuterung der Planungsziele wird zum Zwecke der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB eine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Planentwurf (Stand 17. Mai 2006) für die Dauer von 2 Wochen ausgelegt.

Folgende Ziele werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt:

- Planung eines Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO, mit entsprechender inhaltlicher Ausgestaltung der Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung;
- Abwehr von derzeitig zulässigen Nutzungen aus der Anwendung des zurzeit geltenden Zulässigkeitsrechts (§ 34 BauGB);
- Steuerung der Nutzungen durch Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (Feinsteuerung), die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben, die mit innenstadtrelevanten Sortimenten handeln, soll eingeschränkt werden.

Nähere Informationen sind aus dem Vorentwurf der Planung zu entnehmen.

Umweltprüfung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird der Zulässigkeitsmaßstab gemäß § 34 BauGB nicht wesentlich verändert, keine umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben begründet und es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten (Naturschutzgebiete) vor. Daher kann auch von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung des Umweltberichtes nach § 2a BauGB und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom. 12. Juni 2006 bis zum 26. Juni 2006 in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, II. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten), zu folgenden Zeiten:

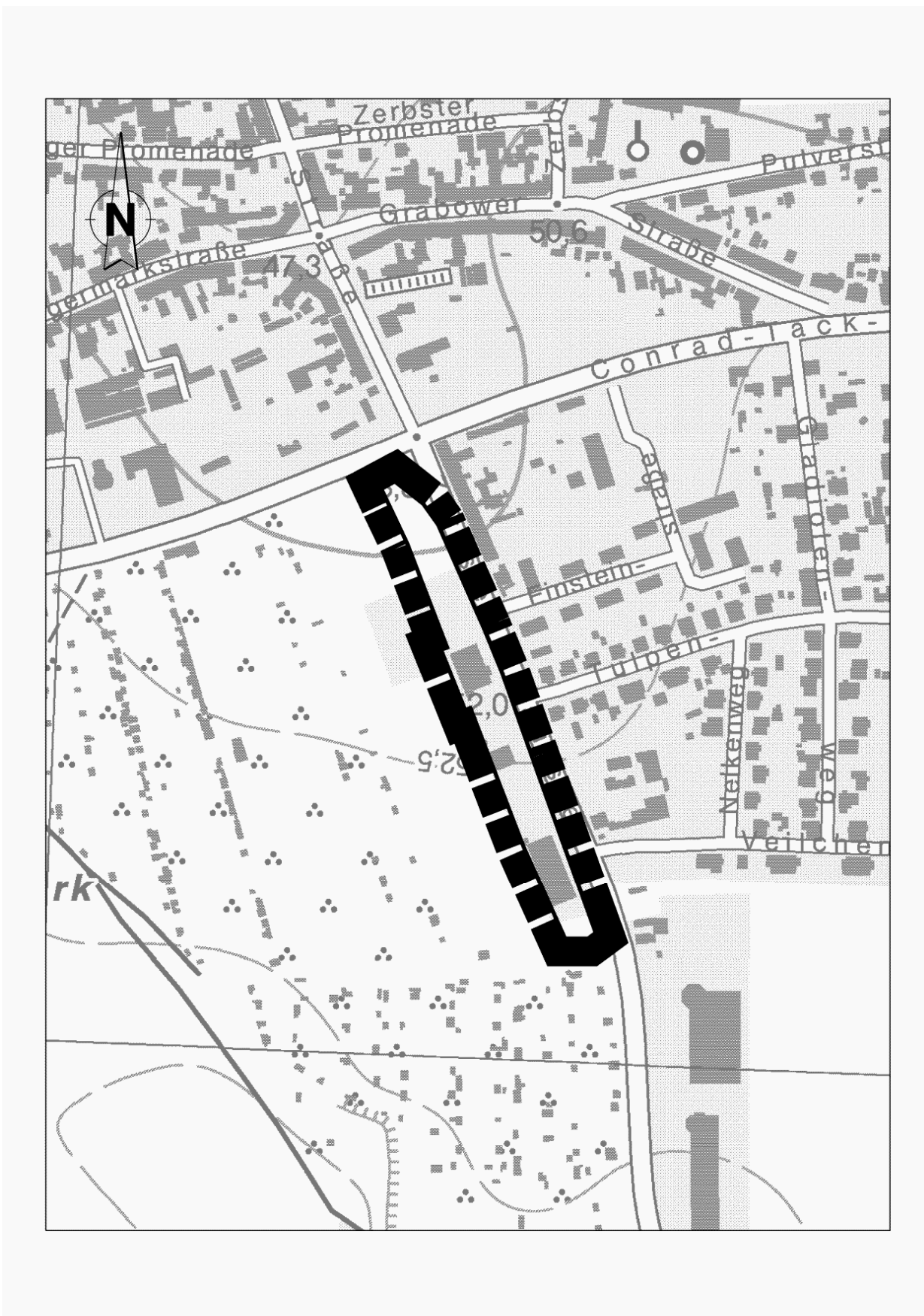
Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung ist gegeben.

Burg, 31. Mai 2006

gez. i. V. Vogler
Oberbürgermeister

- Karte siehe Folgeseite -



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 Gewerbegebiet „B 246a (West) / Conrad-Tack-Ring“ (Karte unmaßstäblich)

4. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 31 (alt: Nr. 01/02/94) über den im 1. Änderungsverfahren geänderten fortgeltenden Bebauungsplan für das Gebiet „An der Erich-Mühsam-Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 87 BauO LSA

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 17. Dezember 1997 mit der Beschlussvorlage Nr. 97/314 den Bebauungsplan Nr. 31 (alt: Nr. 01/02/94) über den im 1. Änderungsverfahren geänderten fortgeltenden Bebauungsplan für das Gebiet „An der Erich-Mühsam-Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 87 BauO LSA in der Fassung vom 10. November 1997 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Die nördlich zwischen Wendeanlage und Grabower Landstraße liegende Grundstücke werden durch ein sich durch die Eigentümer gegenseitig zu erteilendes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht erschlossen. Zusätzlich wurde zugunsten der Allgemeinheit ein Wegerecht erteilt.

Zur Zeit sieht die Planung vor, an der westlich anschließenden Grundstücksgrenze einen Grünstreifen mit 2 m Breite mit Baumstandorten anzulegen, daneben die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte anzulegen und dann die Grundstücke mit dem Vorgarten und der sich daran anschließenden Bebauung anzuschließen.

Im Zuge der Planumsetzung zeigte sich, daß der Bereich nördlich der Wendeanlage in der Gustav-Stresemann-Straße (Planstraße im Wohngebiet) im Bereich der Lage der Erschließungsflächen (Flächen der dingliche Rechte) verbessert werden könnte.

Es soll nunmehr an der westlich angrenzenden Grundstücksgrenze ein 0,5 m breiter Sicherheitsstreifen, daran anschließend die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte und daran der Grünstreifen mit den Bäumen angeordnet werden.

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 31 (alt: Nr. 01/02/94) über den im 1. Änderungsverfahren geänderten fortgeltenden Bebauungsplan für das Gebiet „An der Erich-Mühsam-Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 87 BauO LSA wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Plan einschließlich der Begründung kann in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 11 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

I. Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit geltenden Fassung, wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, und*
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).*

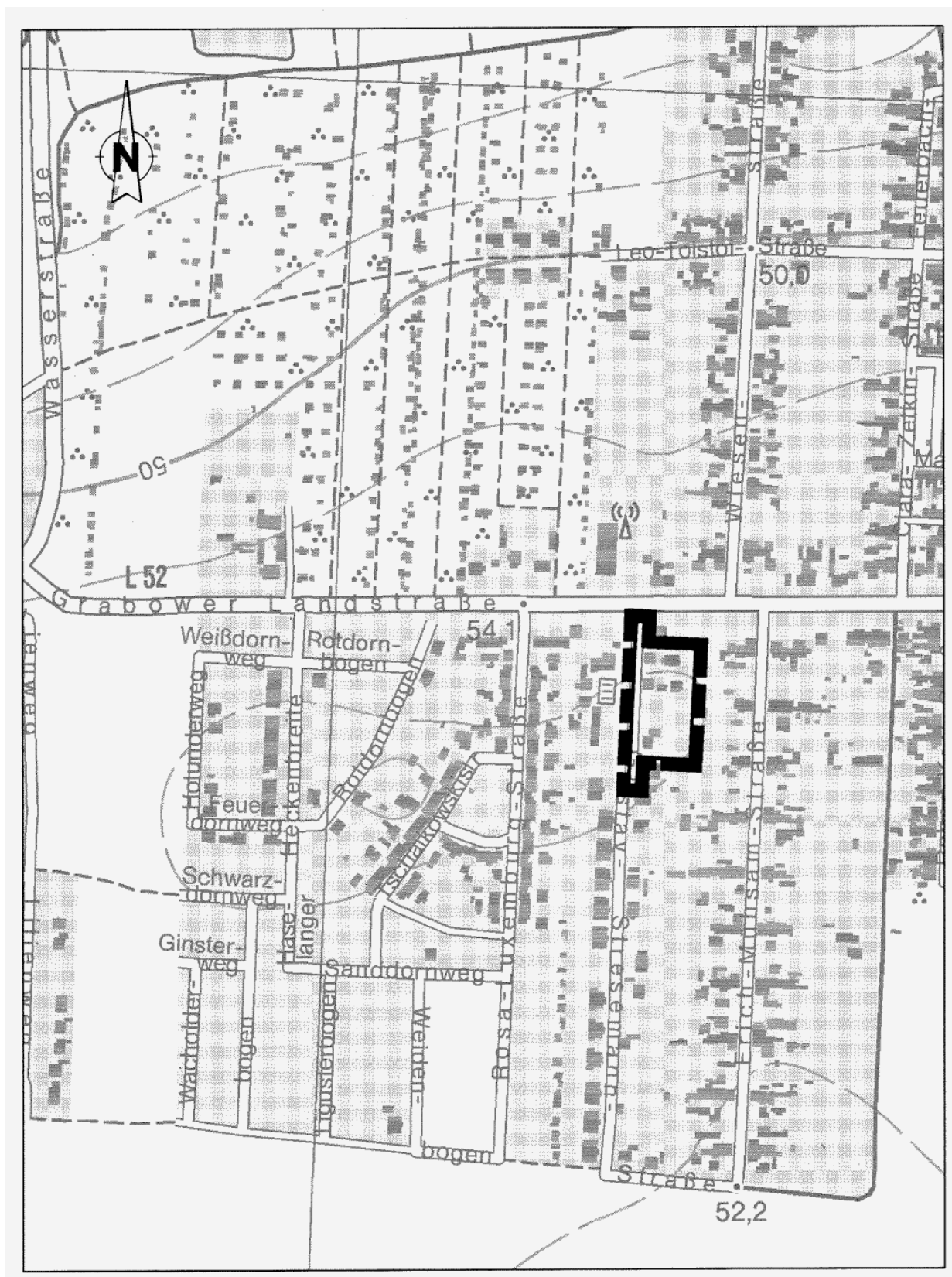
II. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

*III. Gemäß § 6 Abs. 8 i.V.m. Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) in der derzeit geltenden Fassung, wird hingewiesen:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplan Nr. 31 (alt: Nr. 01/02/94) über den im 1. Änderungsverfahren geänderten fortgeltenden Bebauungsplan für das Gebiet „An der Erich-Mühsam-Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 87 BauO LSA kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Burg den, 31. Mai 2006

gez. i. V. Vogler
Oberbürgermeister

- Karte siehe Folgeseite -



Übersichtsplan über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 (alt: Nr. 01/02/94) über den im 1. Änderungsverfahren geänderten fortgeltenden Bebauungsplan für das Gebiet „An der Erich-Mühsam-Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 87 BauO LSA (Karte unmaßstäblich)